

**Allgemeine Verordnung
über die Studienkontrolle an der Eidgenössischen
Technischen Hochschule Lausanne**
(Verordnung über die Studienkontrolle an der ETHL)

Änderung vom 22. Mai 2000

*Die Schulleitung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne
verordnet :*

I

Die allgemeine Verordnung vom 10. August 1999¹ über die Studienkontrolle an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 1

¹ Ein Block umfasst mehrere Fächer. Für jeden Block wird die Gesamtheit der Studienleistungen (Credits) gewährt, wenn der Durchschnitt der in diesem Block erreichten Noten, nach der entsprechenden Anzahl Studienleistungen gewichtet, mindestens 4 beträgt.

Art. 34 Abs. 1 Bst. a

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

22. Mai 2000

Im Namen der Direktion
der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne

Der Präsident: Prof. P. Aebischer

Der Vizepräsident für Bildung: Prof. M. Jufer

11137

¹ SR 414.132.2